

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. Januar 2016
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 560561
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung der zweiten Generation; Rahmenkredit 2016–2027

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Bundesbeitrag	2
3.2	Kantonsbeitrag	3
3.3	Bauherrschaft und Aufsicht.....	4
3.4	Ausblick	5
4	Finanzielle Auswirkungen	5
4.1	Kostenübersicht.....	5
4.2	Finanzierung und Kreditablösung	5
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	6
6	Antrag.....	6



1 Zusammenfassung

Wie im Vortrag zum Rahmenkredit für die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung der ersten Generation angekündigt, soll nun mit einem weiteren Rahmenkredit, diesmal von **CHF 36 Mio.**, der Gesamtbetrag der voraussichtlichen Kantonsbeiträge an die Gemeinden für die Ausführung der Projekte der zweiten Generation 2011/2012 bewilligt werden. Es handelt sich dabei ausnahmslos um Verkehrsinfrastrukturprojekte, die vom Bund und vom Kanton bereits vorgeprüft und als grundsätzlich prioritär ausführbar qualifiziert wurden und die Bestandteil unterzeichneter Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern sind. Die Zuständigkeit zum Erlass der konkreten Ausführungsbeschlüsse (Objektkredite für die Kantonsbeiträge pro Massnahme) soll mit dem vorliegenden Beschluss wiederum an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) delegiert werden.

Das Geschäft unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen [Infrastrukturfondsgesetz (IFG, SR 725.13)], Art. 7
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe (MinVG, SR 725.116.2), Art. 17a–17d
- Bundesbeschluss vom 4. Oktober 2006 über den Gesamtkredit für den Infrastrukturfonds (BBI 2007 8553), Art. 1
- Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr (BBI 2014 7853), Art. 2
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 62
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Bundesbeitrag

Gemäss Artikel 62 des Strassengesetzes leistet der Kanton Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen in Städten und Agglomerationen, für die der Bund Beiträge ausrichtet. Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten. Die mitzufinanzierenden Massnahmen sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton zu den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation aus den Jahren 2011/2012 aufgelistet (Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A). Gemäss diesen Leistungsvereinbarungen unterstützt der Bund die Massnahmen mit Beiträgen bis 40 Prozent der Kosten.

In den einzelnen Agglomerationen hat der Bund die folgenden Beiträge an Gemeindeprojekte zugesichert:

Agglomeration	Kosten		Bundesbeitrag	
	CHF Mio. 2005	CHF Mio. 2015	%	CHF Mio. 2015
Bern	34.2	43.1	23.6%	10.2
Biel/Bienne-Lyss	12.8	16.2	30.0%	4.8
Burgdorf	6.9	8.6	40.0%	3.5
Interlaken	17.6	22.2	35.0%	7.8
Langenthal	34.0	42.8	35.0%	15.0
Thun	13.5	17.0	35.0%	6.0
Total	118.9	150.0	31.5%	47.2

Tabelle 1: Übersicht über die Kosten und Bundesbeiträge der prioritären Gemeindeprojekte gemäss den Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton zu den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation 2011/2012, Teil Siedlung und Verkehr
Preisstand Oktober 2005 ohne MWST resp. April 2015 mit MWST.

3.2 Kantonsbeitrag

Die Leistungsvereinbarungen enthalten sowohl Massnahmen und Massnahmenpakete des Kantons wie auch solche der Gemeinden. Der Kanton finanziert die Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz gemäss Strassengesetz (über den Investitionsrahmenkredit Strasse oder über Objektkredite) und jene für den öffentlichen Verkehr aus dem Investitionsrahmenkredit öV. Die Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte, die in den Agglomerationsprogrammen der zweiten Generation als prioritär eingestuft sind (A-Projekte), sollen mit Mitteln aus dem vorliegenden Rahmenkredit finanziert werden. Nicht Gegenstand des vorliegenden Rahmenkredits sind also die Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz und für den öV.

Beim vorliegenden Rahmenkredit handelt es sich um den zweiten derartigen Beschluss. Am 25. Januar 2012 hat der Grosse Rat den ersten Rahmenkredit 2012–2020 für Kantonsbeiträge an die Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung genehmigt. Von den damals bewilligten Mitteln von CHF 41,1 Mio. wurden per November 2015 rund CHF 4,05 Mio. verpflichtet und CHF 2,73 Mio. ausbezahlt. Der Bund setzt die Agglomerationsprogramme mittlerweile mit viel Pragmatismus um; es ist daher davon auszugehen, dass die Gemeinden nun verstärkt ihre geplanten Massnahmen in den Programmen der ersten Generation umsetzen werden. Dennoch wird der erste Rahmenkredit aufgrund der im Zuge des ASP 2013 geänderten Beitragspraxis des Kantons (der Kantonsbeitrag beträgt seit 2014 einheitlich nur mehr 35 Prozent der vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten) nur teilweise ausgeschöpft werden. Seitens des Bundes steht den Gemeinden neu eine Frist bis 2027 für die Umsetzung ihrer Massnahmen zu. Daher wird die BVE die Laufzeit des Rahmenkredits 2012–2020 auf die Umsetzungsfrist des Bundes abstimmen und bis 2027 verlängern. Da der Rahmenkredit 2012–2020 inhaltlich auf die Gemeindeprojekte der Agglomerationsprogramme der ersten Generation beschränkt wurde,

ist für die Gemeindeprojekte der Agglomerationsprogramme der zweiten Generation ein neuer Rahmenkredit nötig, obwohl der erste Rahmenkredit voraussichtlich nicht ausgeschöpft wird.

Der einheitliche Kantonsbeitrag von 35 Prozent an die vom Bund nicht gedeckten anrechenbaren Kosten (Restkosten) soll auch im vorliegenden Rahmenkredit beibehalten werden. Basis sind dabei die anrechenbaren Kosten, die der Kanton bei der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme mit den Gemeinden gemäss den Vorgaben des Bundes vereinbart hat.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Gesamtkosten der prioritären Massnahmen der Gemeinden gemäss den Agglomerationsprogrammen 2011/2012 und deren Aufteilung auf die verschiedenen Partner:

Agglomeration	Gesamtkosten	Anteil Bund	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden
	CHF Mio.	CHF Mio.	CHF Mio.	CHF Mio.
Bern	43.1	10.2	11.5	21.4
Biel/Bienne - Lyss	16.2	4.8	4.0	7.4
Burgdorf	8.6	3.5	1.8	3.4
Interlaken	22.2	7.8	5.1	9.4
Langenthal	42.8	15.0	9.7	18.1
Thun	17.0	6.0	3.9	7.2
Total	150.0	47.2	36.0	66.8

Tabelle 2: Übersicht über die Kosten und Beiträge der prioritären Gemeindeprojekte gemäss den zweiten Agglomerationsprogrammen, in Millionen Franken, Preisstand April 2015 mit MWST.

Aus Spargründen und um die Agglomerationen gleich zu behandeln, berechnet der Bund seine Beiträge an gewisse Massnahmenkategorien der Agglomerationsprogramme neu aufgrund von hypothetischen Durchschnittskosten pro Quadratmeter, die er mit einem Benchmarking für Durchschnittsprojekte ermittelt hat. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf das Agglomerationsprogramm Bern, bei dem sich die effektiven Beitragsleistungen des Bundes wegen der anspruchsvollen Umgestaltungen der überdurchschnittlich komplex angelegten und sehr intensiv und vielseitig frequentierten Plätze, Viktoria-, Breitenrain- und Eigerplatz, von den üblichen 35 Prozent für die Gemeindeprojekte auf durchschnittlich 23,6 Prozent reduzieren.

Bauherrschaft und Aufsicht

Die Bauherrschaft liegt ausschliesslich bei den Gemeinden. Sie sorgen für die Planung, die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Bauwerke gemäss den Agglomerationsprogrammen. Damit gehört es auch zu den Aufgaben der Gemeinden, für die Finanzierung zu sorgen. Hierfür sind Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund, Kanton und Bauherrschaft erforderlich. Darin verpflichten sich die Bauherren u.a. zu einem Controlling gemäss den Vorgaben des Bundes. Die Koordination zwischen Bund und Gemeinden ist Sache des Kantons.

3.3 Ausblick

Die Mitfinanzierung durch den Bund ist aufgrund der zeitlichen Befristung des Infrastrukturfonds bis 2027 begrenzt. Mit dem neuen Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF), der aktuell in der politischen Beratung im Bundesparlament ist, soll die Mitfinanzierung der Agglomerationsprojekte auf eine solide, unbefristete Basis gestellt werden. Die Entscheide zum NAF fallen frühestens 2016. Alle vier Jahre sind neue Agglomerationsprogramme geplant. Sie sind im Kanton Bern Bestandteil der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Derzeit läuft die Vorprüfung und Synthese der neuen RGSK. Der Regierungsrat wird die Konzepte und die darin enthaltenen Agglomerationsprogramme der dritten Generation voraussichtlich Ende 2016 genehmigen. Ein Antrag für einen entsprechenden weiteren Rahmenkredit wird dem Grossen Rat voraussichtlich im Jahr 2019 unterbreitet.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisbasis April 2015, inkl. MWST.; Indexteuerung: Schweizerischer Tiefbauindex für den Espace Mittelland des Bundesamts für Statistik; Werkvertragsteuerung: Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbands

Gesamtkosten	CHF 150'000'000.00
./. voraussichtlicher Beitrag Bund (ca. 31.5% von CHF 150'000'000)	– CHF 47'200'000.00
./. Anteil Gemeinden (ca. 44.5% von CHF 150'000'000)	– CHF 66'800'000.00
Nettokosten und zu bewilligender Rahmenkredit (ca. 24.0% von CHF 150'000'000)	CHF 36'000'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Die Nettokosten und der zu bewilligende Rahmenkredit entsprechen der Summe der maximal zu leistenden Kantonsbeiträge.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4.2 Finanzierung und Kreditablösung

Produktgruppe: 09.09.9100, Infrastrukturen

Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG. Die Ablösung erfolgt über Ausführungsbeschlüsse, für die die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) zuständig ist.

Da alle Projekte bereits in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern verbindlich aufgelistet sind, besteht für die Ausgestaltung der einzelnen Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den zuständigen Gemeinden faktisch kein Handlungsspielraum. Es ist daher zweckmässig, die Befugnis für die Ausführungsbeschlüsse direkt an die BVE als Fachdirektion zu delegieren.

Soweit Zahlungen in den Jahren 2016–2019 erfolgen, sind sie im Voranschlag und in der Finanzplanung enthalten.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden tragen bei der Umsetzung der Gemeindemassnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme die Hauptlast. Sie profitieren umgekehrt von den positiven Auswirkungen der damit realisierten Strassenbauten und -umgestaltungen, den Parkieranlagen für Autos und Velos an Umsteigeknoten und den dank Verkehrsmanagement verbesserten Verkehrsflüssen. Alle involvierten Gemeinden haben sich schriftlich verpflichtet, die in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Gemeindemassnahmen umzusetzen, respektive die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse den zuständigen Organen zu beantragen.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf sei zuzustimmen.

Beilage

- Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die Bau-, Verkehrs-, Energie- und Raumplanungskommission (BaK)

- Liste der Gemeindeprojekte der Priorität A gemäss den Agglomerationsprogrammen der 2. Generation 2011/2012, Teil Siedlung und Verkehr